# Entgeltordnung für das Freibad der Gemeinde Rickling

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, (GVOBI. Schl.-H. 2003 Nr. 3 S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBL. 2021, S. 566) wird nach Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.09.2022 folgende Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades erlassen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Rickling sind Entgelte entsprechend dieser Entgeltordnung zu entrichten. Die Eintrittsgelder werden als privatrechtliche Entgelte erhoben und enthalten die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.
- (2) Als Eintrittskarten gelten:
  - a) Einzelkarten
  - b) Zwölferkarten
  - c) Saisonkarten
- (3) Einzelkarten gelten nur am Tag der Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Freibades. Zwölferkarten und Saisonkarten gelten für die Saison für die sie ausgestellt sind und berechtigen zur jederzeitigen Benutzung des Freibades während der Öffnungszeiten.
- (4) Saisonkarten sind nicht auf andere Personen übertragbar. Familiensaisonkarten werden nur an die Eltern und deren leiblichen oder adoptierten Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ausgestellt.
- (5) Die Eintrittskarten sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Verloren gegangene Einzel- und Zwölferkarten müssen nachgelöst werden, da für diese Karten kein Ersatz geleistet wird. In begründeten Fällen können Ersatzsaisonkarten ausgestellt werden. Für die Ausstellung von Ersatzsaisonkarten wird eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.

Für nicht ausgenutzte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

## § 2 Entgelte

#### Die Entgelte betragen:

| 1. für Erwachsene                           |            |
|---|------------|
| a) Einzelkarten                             | 3,00 EUR   |
| b) Zwölferkarten                            | 30,00 EUR  |
| c) Saisonkarten                             | 60,00 EUR  |
|   |            |
| 2. für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren |            |
| a ) Einzelkarten                            | 1,50 EUR   |
| b) Zwölferkarten                            | 15,00 EUR  |
| c) Saisonkarten                             | 30,00 EUR  |
|   |            |
| 3. Familiensaisonkarten                     | 120,00 EUR |
| 4. für eine Benutzung der Becken durch      |            |
| geschlossene Gruppen je angefangene Stunde  | 20,00 EUR  |
|   |            |

### Soziale Vergünstigungen

- (1) Zur Nutzung einer Kinderkarte sind berechtigt:
  - a. Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden, berufsbildenden und Förderschulen
  - b. Studentinnen und Studenten der anerkannten Fach- und Hochschulen bei zur Vollendung des 27. Lebensjahres
  - c. Freiwiligendienstleistende
  - d. Schwerbehinderte und Schwerbeschädigte ab 50 % G.d.B.
  - e. Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II (ALG II) gegen Vorlage einer aktuellen Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit
  - f. Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe oder Leistungen zur Grundsicherung im Alter
  - g. Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungs-gesetz gegen Vorlage eines aktuellen Bescheides des Sozialamtes oder der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber
- (2) Vergünstigungen erhält nur, wer sich an der Kasse entsprechend ausweisen kann. Die Ausweispflicht gilt auch bei der Nutzung von Zwölferkarten und Saisonkarten

## § 4 Entgeltfreier Zutritt

- (1) Kinder unter 3 Jahren dürfen das Freibad entgeltfrei nutzen.
- (2) Entgeltfreien Zutritt zu den Umkleidebereichen und dem Außengelände des Freibades haben:
  - Begleitpersonen von Kindern unter sieben Jahren zum Schwimmunterricht (jeweils eine Begleitperson pro Kind)
  - Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die diesen Personen beim Umkleiden behilflich sind und die Schwimmbadeinrichtungen selbst nicht nutzen.
- (3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise abzusehen. Dies gilt insbesondere bei sozialen Härtefällen sowie bei besonderen Veranstaltungen.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Rickling vom 12.05.2014, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 09.06.2017 außer Kraft

(L.S.)

Rickling, den 04.10.2022

gez. Keno Jantzen -Bürgermeister-